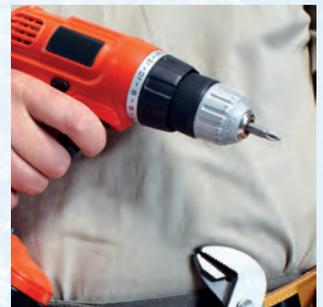




BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

- Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngebundenen Kosten ab 1. Januar 2017

2

2017

BG BAU STARTET
PRÄVENTIONS-
PROGRAMM

S. 4

NEUBERECHNUNG DER
LOHN GEBUNDENEN KOSTEN
FÜR BAYERN ZUM 01.01.2017

S. 14

BILDERWÖRTERBUCH
DES HANDWERKS
FÜR FLÜCHTLINGE

S. 21

VERBANDSTAG 2017
DES LBB UND DES VBB

S. 26



Informationsdienst für

das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2017 und 08/2017 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

am 10.02.2017 hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat dem Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz (SokaSiG) zugestimmt. Durch das Gesetz wird die Geltung der Sozialkassentarifverträge seit dem Jahr 2006 für alle Arbeitgeber unabhängig von ihrer Tarifbindung verbindlich angeordnet. Dieser Schritt war notwendig geworden, nachdem das Bundesarbeitsgericht in mehreren Entscheidungen die Allgemeinverbindlicherklärungen der vergangenen Jahre wegen Verfahrensfehler des Bundesministeriums für unwirksam erklärt hatte. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung wurde bislang erreicht, dass die Regelungen über die Sozialkassenverfahren auch für Betriebe und Arbeitnehmer gelten, die nicht Mitglied der tarifvertragschließenden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft sind. Durch die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts war das System der Sozialkassen der Bauwirtschaft, das seinen Ursprung bereits in der Weimarer Republik hat und an dem bis zu 700.000 Arbeitnehmer, 35.000 Auszubildende und mehr als 370.000 Rentner teilnehmen, ernsthaft in Gefahr geraten. Die Politik hat diese Risiken erkannt und mit bisher nicht gekannter Geschwindigkeit reagiert – das verdient uneingeschränktes Lob!

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Uns ist durchaus bekannt, dass nicht wenige unsere Mitgliedsbetriebe sich bisweilen über die Sozialkassen ärgern und deren Verfahren als zu bürokratisch empfinden. Das gilt nach unserem Empfinden vor allem für das Urlaubskassenverfahren. Die Ausbildungsumlage, durch die flächendeckend eine qualitativ hochwertige Ausbildung sichergestellt und deren Kosten gleichmäßig auf alle Arbeitgeber verteilt wird, findet überwiegend große Zustimmung. Und auch die zusätzliche Altersversorgung ist spätestens seit der Umstellung auf die kapitalgedeckte „Tarifrente Bau“ so gut, dass die meisten Betriebe sie in Zeiten des Fachkräftemangels nicht missen möchte.

Der Systemwechsel in der zusätzlichen Altersversorgung ist ebenso wie die Einführung einer Qualitätssicherung im Bereich der überbetrieblichen Ausbildung Beweis dafür, dass die Tarifvertragsparteien ihre Aufgabe ernst nehmen, Anregungen und Kritik der Mitglieder aufgreifen und die gemeinsamen Einrichtungen weiterentwickeln. Ohne den Eingriff des Gesetzgebers wäre die Möglichkeit, auch zukünftig aktiv zu gestalten, ernsthaft in Gefahr gewesen. Auch wenn das Bundesarbeitsgericht über Rückforderungsansprüche gegen die SOKA nicht entschieden hat, ist leicht auszurechnen, dass schon eine relativ geringe Rückforderungsquote das Eigenkapital von ZVK und ULAK zügig aufgebraucht hätte – mit einschneidenden Folgen für die Betriebe, deren Beschäftigten und unser Ausbildungssystem. Durch das „SokaSiG“ erreicht der Gesetzgeber nicht mehr aber auch nicht weniger, als die Wiederherstellung des Zustands vor der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts. Der Kreis der sokapflichtigen Betriebe wird nicht verändert. Eine Rückabwicklung von Beiträgen für die Vergangenheit wird ausgeschlossen, noch ausstehende Beiträge können im Sinne der Beitragsgerechtigkeit wieder eingezogen werden. Das laufende Verfahren auf Basis des aktuell gültigen Tarifvertrags war von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ohnehin nicht betroffen.

Für die Zukunft liegt die Verantwortung jetzt wieder bei den Tarifvertragsparteien. Sie sind mehr denn je aufgerufen, das System der Sozialkassen so zu gestalten, dass es für die sich stetig verändernde Branche bestmöglich passt!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 BG BAU startet Präventionsprogramm
- 5 Betrieb von Baumaschinen in Luftreinhaltegebieten
- 5 Mehr Hilfen für bedürftige Handwerker des Baugewerbes

RECHT

- 6 Wichtige Änderungen im Führerscheinrecht
- 7 Bereitstellung zur Abholung
- 8 BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei $-0,88\%$
- 9 Keine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt – Zahlungsverweigerung rechtmäßig?

STEUERN

- 10 ... Grundsatzurteil zur Absetzbarkeit von Gebäudesanierungen
- 11 ... Strom- und Energiesteuer – Spitzenausgleich auch 2017 in voller Höhe
- 11 ... Verpflegungspauschalen bei Auslandsreisen

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12 ... Reform der Arbeitnehmerüberlassung
- 13 ... Anzeigepflichtige Kollegenhilfe nach § 1a AÜG im Baugewerbe

WIRTSCHAFT

- 14 ... Neuberechnung der lohngelinkten Kosten für Bayern zum 01.01.2017
- 14 ... KfW-Förderprogramm zum altersgerechten Umbau
- 15 ... Rückstellung Urlaub 2016
- 17 ... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 17 ... „Netzwerk Unterwegs“ – neues Veranstaltungsformat des ZDB
- 18 ... BRZ-Mittelstandsforum: Inspirierende Reise in die Zukunft des Bauens

- 19 ... Staatssekretärin Iris Gleicke überreicht die Preise im Wettbewerb „Auf IT gebaut“
- 19 ... Baustrom und Wasser: Weiterberechnung an die beteiligten Gewerke auf der Baustelle

TECHNIK

- 20... Gesundheitsschutz bei Arbeiten mit Styropor

BERUFSBILDUNG

- 21 ... Bilderwörterbuch des Handwerks für Flüchtlinge

FACHGRUPPEN

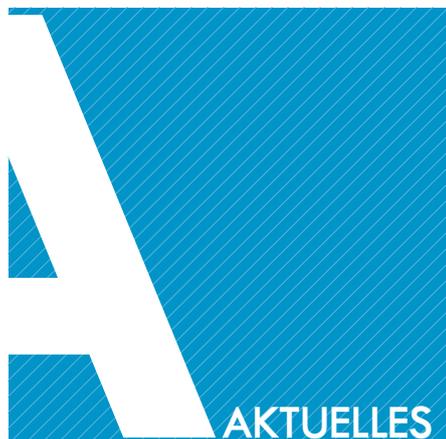
- 22... Bundesverkehrsministerium veröffentlicht Anweisung zur Handhabung der Ausschreibung von Homogenbereichen bei Erdbaumaßnahmen
- 22... Freistaat Bayern will 2017 1,7 Milliarden Euro in Bundesfernstraßen investieren
- 23... Einladung zum Bayerischen Fliesenlegertag am 17. März 2017
- 24... Fachgruppe Feuerungs- und Schornsteinbau mit neuer Spitze
- 25... Glimmverhalten von Baustoffen: Änderung der Bauregelliste A Teil 1 – Ausgabe 2016/2

TERMINE

- 26... Verbandstag 2017 des LBB und des VBB

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27 ... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr



BG BAU startet Präventionsprogramm

BAU AUF SICHERHEIT. BAU AUF DICH. So lautet der Titel des Präventionsprogramms, das die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) am 18. Januar 2017 auf der Fachmesse BAU in München gestartet hat. Grund: Der langjährige Trend eines deutlichen Rückgangs von Arbeitsunfällen hat sich in den letzten Jahren stetig verlangsamt. Die Maßnahmen des technischen und organisatorischen Arbeitsschutzes haben zu einem sichtbaren Rückgang des Unfallgeschehens geführt, reichen aber allein nicht aus, um den positiven Trend langfristig fortsetzen zu können. Immer deutlicher rückt der Anteil menschlichen Verhaltens am Zustandekommen von Unfällen in den Mittelpunkt der Betrachtungen. „Das bedeutet für uns, künftig noch stärker als bisher darauf hinzuwirken, dass sich die individuellen Verhaltensweisen der Beschäftigten positiv verändern“, sagt Klaus-Richard Bergmann, Hauptgeschäftsführer der BG BAU. Höhepunkt der Auftakt-Veranstaltung war die Unterzeichnung einer „Charta für Sicherheit auf dem Bau“ durch die Sozialpartner der Bauwirtschaft.

Technische Innovation, bessere Organisation und höhere Qualifikation der Berufstätigen haben sich über lange Zeit positiv auf die Unfallstatistik ausgewirkt. Doch der langfristige Trend rückläufiger Unfallzahlen verlangsamt sich in den letzten Jahren stetig: Während sich konjunkturbereinigt die Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Beschäftigte in früheren Fünfjahreszeiträumen in der Regel um etwa 20 Prozent verringerte, waren es zwischen 2011 und 2015 gerade noch zwölf Prozent.

Wie die BG BAU hervorhebt, lässt sich eine wirksame Prävention nicht auf verbesserte Arbeitsmittel und das Einhalten von Regelwerken beschränken. Um eine ganzheitliche Prävention zu betreiben, „müssen auch die persönlichen Einstellungen der Berufstätigen und ihr Verhalten zu allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit noch stärker in den Blick genommen werden“, so Bergmann. Unzureichendes Risiko- und Verantwortungsbewusstsein, Bequemlichkeit und sicher-

heitswidrige Gewohnheiten müssen noch deutlicher in den Fokus unseres Handelns rücken.

Belegt wird dies gleich durch mehrere wissenschaftliche Untersuchungen quer durch verschiedene Branchen. Der Diplom-Psychologe Dr. E.-Werner Müller erklärt in „Unfallrisiko Nr. 1: Verhalten“, dass bis zu 80 Prozent der Unfälle auf verhaltensbedingte Ursachen zurückzuführen sind.

Die Kernbotschaft des neuen Präventionsprogramms lautet daher: „Sicheres Verhalten lohnt sich für dich, deine Familie, Freunde und Kollegen!“ Jeder hat das Recht, aber auch die Pflicht, unnötige Risiken zu vermeiden. Niemand darf durch riskantes Verhalten sein Leben und seine Gesundheit oder Leben und Gesundheit anderer leichtfertig aufs Spiel setzen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die BG BAU das Programm Verhaltensprävention ins Leben gerufen. ■

(Quelle: Pressemitteilung BG Bau vom 20.01.2017)



Quelle: fotolia

Betrieb von Baumaschinen in Luftreinhaltegebieten

Seit Beginn des Jahres gelten für den Einsatz von Baumaschinen in den Umweltzonen von München, Augsburg und Neu-Ulm neue Anforderungen.

Zum 01.01.2017 ist die „Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten“ in Kraft getreten. Sie regelt Anforderungen an den Betrieb von Baumaschinen mit einer Leistung von mehr als 19 kW bis Ende 2018 für Gebiete mit Umweltzonen (derzeit München, Augsburg und Neu-Ulm). Ab 2019 gelten die Anforderungen auch für die Gebiete mit Luftreinhalteplänen.

Emissionsgrenzwerte für Baumaschinen

In den betroffenen Gebieten dürfen Baumaschinen grundsätzlich nur betrieben werden, wenn sie

- bei einer Leistung von 19 kW bis weniger als 37 kW Stufe III A der Richtlinie 97/68/EG oder
- bei einer Leistung von 37 kW bis 560 kW die Stufe III B der Richtlinie 97/68/EG einhalten.

Baumaschinen, die diese Anforderungen nicht einhalten, dürfen in den betroffenen Gebieten nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Partikelminderungssystem ausgerüstet sind.

Im Einzelfall kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bis Ende 2020 Ausnahmen zulassen. Ausnahmen sind insbesondere möglich, wenn aus technischen

Gründen eine Nachrüstung mit Partikelfilter nicht möglich ist, die Kosten der Nachrüstung in Abwägung zu der durch die Häufigkeit des Einsatzes der Baumaschine in einem Luftreinhaltegebiet zur erwarteten Luftbelastung erkennbar außer Verhältnis stehen oder wenn eine wirtschaftliche Existenzgefährdung des Unternehmers droht.

Ausnahmen

Bis Ende 2020 gilt jedoch eine generelle Ausnahme von den neuen Emissionsgrenzwerten für Baustellen mit einem Auftragsvolumen von höchstens 500.000 Euro oder für Baustellen, die nicht mehr als drei Monate in Betrieb sind.

Außerdem gibt es eine Ausnahmeregelung für Baustellen, auf denen von Unternehmen drei oder mehr Baumaschinen mit einer Leistung ab 19 kW eingesetzt werden.

Bei Verstoß drohen Bußgelder

Der fahrlässige oder vorsätzliche Betrieb einer nicht den Voraussetzungen entsprechenden Baumaschine in den betroffenen Gebieten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 3.500 Euro belegt werden kann. Bußgeldpflichtig

werden Verstöße allerdings erst ab 01.01.2018.

Bewertung:

Aufgrund der regelmäßigen Grenzwertüberschreitungen für die Schadstoffbelastung auch in bayerischen Städten und die hierzu breit geführte öffentliche Diskussion war eine Regulierung im Bereich der Baumaschinen nicht verhinderbar. Durch intensive Beteiligung am Verordnungsgebungsverfahren konnten wir aber Ausnahmeregelungen und zeitlich Übergangsfristen erreichen, die helfen sollen, unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastungen durch die Neuregelung zu verhindern.

Weitergehende Informationen, insbes. auch zu den Anforderungen an Partikelminderungssysteme, ergeben sich aus einem erläuternden Schreiben des Bayerischen Umweltministeriums, das unter Quick-Link 58400000 auf www.lbb-bayern.de abgerufen werden kann.

Mehr Hilfen für bedürftige Handwerker des Baugewerbes

Die Fritz Bender Stiftung hat anlässlich ihres 30-jährigen Bestehens ihre Hilfen für Handwerker des Bau- und Bauneben-gewerbes erweitert.

Bedürftige Handwerker können ab sofort nicht nur bei Krankheit, sondern auch bei berufsbedingten Unfällen Zuschüsse beantragen, z. B. für:

- krankheitsbedingte Aufwendungen und Hilfsmittel (soweit sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden)

- die Anschaffung behindertengerechter Fahrzeuge
- behindertengerechte Umbauten
- außergewöhnliche Ausgaben bei Lebenshaltungskosten

Informationen zu Voraussetzungen der Antragstellung, Formularen und Ansprechpartnern finden Sie im Merkblatt auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 58600000.



Wichtige Änderungen im Führerscheinrecht

Das deutsche Führerscheinrecht wurde mit Wirkung zum 28. Dezember 2016 sehr kurzfristig an EU-Recht angepasst. Die Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E werden nunmehr auf 5 Jahre befristet. Die Befristung gilt rückwirkend für alle ab 19. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnisse. Zudem ist zur Lenkung von Fahrzeugen ab 3,5 Tonnen Gesamtmasse, die zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt sind, künftig eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 (Klein-Bus) erforderlich. Dieses Erfordernis gilt unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze.

Befristung von C1 und C1E-Führerscheinen auf 5 Jahre

Die Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E werden nunmehr grundsätzlich auf 5 Jahre befristet und nur nach Vorlage der Bescheinigung einer Gesundheitsprüfung verlängert. Betroffen sind rückwirkend alle ab dem 19. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnisse der Klassen C1 und C1E. Die Besitzer von Führerscheinen der genannten Klassen, die vor dem 19. Januar 2013 erworben wurden, sind von der Befristung nicht betroffen. Für sie gilt - wie bislang auch - eine Verlängerungspflicht erst mit dem 50. Lebensjahr. Ebenfalls nicht betroffen sind die Inhaber älterer Führerscheine der Klasse 3. Aufgrund ihres umfassenden Bestandsschutzes greift für sie weiterhin nicht die Verlängerungspflicht ab dem 50. Lebensjahr. Auch für Inhaber der Führerscheine C und CE ändert sich nichts. Für sie ist ohnehin schon ein 5-jähriges Verlängerungsintervall ab dem Führerscheinwerb vorgeschrieben. Alle anderen müssen sich - aufgrund der Neuregelung - nunmehr alle 5 Jahre (nach dem Führerscheinwerb und dann jeweils nach der letzten Verlängerung) rechtzeitig um die notwendige Gesundheitsprüfung und einen Termin zur Verlängerung bemühen. Für die ersten Betroffenen muss die Verlängerungspflicht somit im Januar 2018 erfüllt werden.

Fahrzeuge zur Personenbeförderung über 3,5 Tonnen

Zur Lenkung von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen, die zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt sind, ist zukünftig ein Führerschein der Klasse D1 notwendig. Dieses Erfordernis gilt auch bei weniger als 8 Fahrgastplätzen. Bislang

war der C1 Führerschein zum Führen von Fahrzeugen zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen, die für den Personentransport ausgelegt waren und außer dem Fahrer nicht mehr als 8 Sitzplätze hatten, ausreichend. Bei solchen Fahrzeugen über 7,5 Tonnen reichte der C-Führerschein. Besitzer von C1/C1E oder C/CE Führerscheinen dürfen ab 2017 diese Fahrzeuge nicht mehr lenken. Es besteht jedoch Bestandsschutz für alle Inhaber der genannten Führerscheine (sowie der Klasse 3), die ihren Führerschein vor dem 19. Januar 2013 erworben haben. Diese Fahrer dürfen weiterhin in der Gewichtsklasse über 3,5 Tonnen Fahrzeuge lenken, die zur Personenbeförderung ausgelegt sind und bis zu 8 Fahrgastplätze besitzen. Der Inhaber eines C1/C1E/C/CE-Führerscheins, der keinen Bestandsschutz genießt, aber ein Fahrzeug über 3,5 Tonnen zur Personenbeförderung lenkt, fährt ohne Fahrerlaubnis.

Nicht betroffen von der Neuregelung sind Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, die nicht zur Personenbeförderung und damit in der Regel zur Güterbeförderung ausgelegt und gebaut sind. Dies dürfte auf die meisten mittelschweren und schweren Nutzfahrzeuge im Baugewerbe zutreffen. Entscheidend ist die (überwiegende) Zweckbestimmung des Gütertransportes, wie er in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist. Ein Transporter wird auch dann nicht zum Fahrzeug, das zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut wurde, wenn er 3 oder 4 Sitze hat.

Das Baugewerbe hat fast ausschließlich Fahrzeuge zur Personenbeförderung unter 3,5 Tonnen. Diese Fahrzeuge können weiterhin mit Führerscheinen der Klassen B (oder C1, der den B stets umfasst) geführt werden. ■

Bereitstellung zur Abholung

Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung größerer Mengen Bauschutt oder Bodenaushub zum Zweck der Beprobung ist in der Baupraxis häufig ein Problem. Denn häufig ist auf der Baustelle nicht genug Platz und ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Zwischenlager gibt es nicht. Eine neue fachliche Einstufung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) kann die Baupraxis erleichtern.

Unter den FAQs auf den Internetseiten des LfU heißt es:

Frage: Gilt für die Haufwerksbeprobung außerhalb des Grundstückes, von dem das Haufwerk stammt, die Forderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Genehmigung eines Zwischenlagers ab bestimmten Lagermengen?

Antwort: „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen sind nach 4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 8.12.1 und 8.12.2 bei gefährlichen Abfällen ab 30 t und bei nicht gefährlichen Abfällen ab 100 t Lagerkapazität immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Diese Mengen können bei größeren Baumaßnahmen überschritten werden, wenn vor Ort anhand von Haufwerksbeprobungen eine Einstufung der Haufwerke durchgeführt werden muss. Eine Zwischenlagerung zum Zwecke der Beprobung – auch auf einem an ein Bauprojekt angrenzenden Grundstück – kann aus fachlicher Sicht jedoch auch als „Bereitstellung zur Abholung“ und nicht als Zwischenlagerung aufgefasst werden. In der Rechtsprechung werden für die Bereitstellung zur Abholung in der Regel die Zeiträume relativ eng begrenzt

(24 h). Dies hat jedoch negative wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen, da die Böden – sofern kein immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden soll – zunächst zu einem entfernteren Zwischenlager transportiert und u.U. mehrfach umgeladen werden müssen (mit entsprechend höheren CO₂- und Staubemissionen). Sofern ein immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden müsste, hätte dies im Einzelfall erhebliche Zeitverzögerungen und Mehrbelastungen für alle Beteiligten zur Folge.

Unter Abwägung dieser Sachverhalte und bei Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann bei Bodenaushubmaßnahmen aus fachlicher Sicht des LfU auch die Zeit bis zu einer ordnungsgemäßen Beprobung und Vorlage der Analyseergebnisse als Bereitstellung zur Abholung aufgefasst werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Untersuchungen nicht unnötig verzögert werden. Lager- und Bereitstellungsflächen müssen so gestaltet sein, dass keine nachhaltigen Auswirkungen verursacht werden können, insbesondere also Abschwemmungen von kontaminiertem Material, Versickerungen von gelösten

Schadstoffen und Staubverwehungen verhindert werden. Zur Überprüfung der örtlichen Verhältnisse und zur Formulierung eventueller Schutzmaßnahmen sind im Vorfeld die zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt und Kreisverwaltungsbehörde) einzuschalten, auch wenn kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig ist.“

(Quelle: Landesamt für Umwelt, www.lf-bayern.de)

Hinweis für die Baupraxis: Die Rechtsprechung geht u. a. von einem Bereitstellen aus, wenn der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer bewegliche Sachen in Entledigungsabsicht absondert. (BVerwG Ur. v. 13. 12.2007 – 7 C 42/07 –, BVerwGE 130, 127–134). Dabei muss es sich aber grundsätzlich um kurzfristiges Abstellen und Aufbewahren als unselbständiger Teil des Transports oder des Umschlags des Abfalls handeln (OVG NRW B. v. 26. 10. 2000 – 21 B 1468/00). Die Grenze zur (unerlaubten) Zwischenlagerung ist fließend. Planer, Bauherren oder / und Bauunternehmen sollten deshalb vor der Baumaßnahme abklären, ob die zuständigen Behörden, insbesondere das Wasserwirtschaftsamt, vor Ort die fachliche Meinung des LfU im konkreten Fall auch teilen. ■

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia

BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei **-0,88 %**

Die Deutsche Bundesbank hat mit Wirkung vom 01.01.2017 beschlossen, dass der bereits seit 01. Juli 2016 festgelegte Basiszinssatz in Höhe von **-0,88 %** unverändert gilt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 01. Januar 2017 ein gleichbleibender gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12% (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12% (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie auf der Internetseite des LBB unter der Quick-Link-Nr. 56 400 000.



Keine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt – Zahlungsverweigerung rechtmäßig?

Haben die Bauvertragspartner vereinbart, dass der Werklohn nur bei Vorlage einer gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung fällig wird, darf der Auftraggeber die Zahlung bis zur Vorlage der Unterlage verweigern.

Der Fall:

Die Auftragnehmerin wurde mit Gerüstbauarbeiten beauftragt. Im Vertrag war geregelt, dass die Auftragnehmerin diverse Unbedenklichkeitsbescheinigungen (des Finanzamts, der Krankenkasse, der Sozialkassen und der Bauberufsgenossenschaft), die nicht älter als drei Monate sein durften, regelmäßig im Original vorzulegen habe. Werklohnansprüche der Auftragnehmerin seien erst bei Vorlage sämtlicher Unterlagen sowie Nachweise zur Zahlung fällig. Bis zum Eintritt dieser Fälligkeitsbedingungen sei die Auftraggeberin berechtigt, Werklohnzahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, auch wenn die Vertragsleistung von der Auftragnehmerin bereits vollständig erbracht worden sei. Nachdem über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, verlangte der Insolvenzverwalter den restlichen Werklohn von der Auftraggeberin. Diese war nur Zug um Zug gegen Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkasse und der BG Bau zur Zahlung bereit. Der Insolvenzverwalter hat die Auftraggeberin auf Zahlung – auch ohne Vorlage der geforderten Unbedenklichkeitsbescheinigungen – verklagt. Mit Erfolg?

Die Entscheidung:

Nein! Der BGH hat mit Urteil vom 15. Dezember 2016 (Az: IX ZR 117/16) entschieden, dass der Insolvenzverwalter nur einen Zahlungsanspruch geltend machen kann, wenn er im Gegenzug die geforderten Bescheinigungen übergibt. Die Klausel, die der Auftraggeberin das Zurückbehaltungsrecht einräumt, hat der BGH nicht beanstandet. Aus der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergibt sich nach BGH nicht, dass dem Insolvenzverwalter mehr Rechte zustehen, als dem Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen seinen Vertragspartner zustanden. Nicht Gegenstand der Gerichtsentscheidung war, ob die vertragliche Vereinbarung einer Wirksamkeitskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stand hält. Der Insolvenzverwalter hatte sich nicht auf eine Unwirksamkeit der Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung berufen. Anhaltspunkte dafür, dass der BGH die Wirksamkeit der Klausel in Frage stellt, ergeben sich aus dem Urteil nicht.

Hinweis: Ein Hauptunternehmer haftet wie ein Bürge für die Zahlungsverpflichtungen des Nachunternehmers z. B. gegenüber den Sozialkassen (für die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags angefallenen Beiträge). Kommt also der Nachunternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird regelmäßig der Hauptunternehmer in Anspruch genommen. Nur durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung kann sich der Hauptunternehmer enthaften. Aus einer sogenannten „qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung“, die zur Enthaltung des Hauptunternehmers führen kann, müssen sich die Lohnsummen bzw. die Höhe der entrichteten Beiträge des Nachunternehmers ergeben. Eine Pflicht zur Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Sie muss – wie in dem entschiedenen Fall – vertraglich vereinbart werden. Im ZDB-Nachunternehmervertrag, Fassung April 2016, ist in Ziffer 15.2. eine solche Klausel eingearbeitet. Den Vertrag können Sie sich auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich Rubrik Musterverträge & Formulare herunterladen.



Grundsatzurteil zur Absetzbarkeit von Gebäudesanierungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) bezieht in mehreren Urteilen Schönheitsreparaturen nach dem Kauf einer Mietimmobilie in die anschaffungsnahen Herstellungskosten ein, so dass insoweit kein sofortiger Werbungskostenabzug möglich ist.

Die Kläger hatten Immobilienobjekte erworben und in zeitlicher Nähe zur Anschaffung umgestaltet, renoviert und instandgesetzt, um sie anschließend zu vermieten. Dabei wurden Wände eingezogen, Bäder erneuert, Fenster ausgetauscht und energetische Verbesserungsmaßnahmen sowie Schönheitsreparaturen durchgeführt. Die Kläger machten sofort abziehbare Werbungskosten geltend.

Da die gesamten Nettokosten der Renovierungen jeweils 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes überstiegen, ging das Finanzamt von sog. „anschaffungsnahen“ Herstellungskosten aus, die nur im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt steuerlich geltend gemacht werden können, also mit 2% pro Jahr.

Danach gehören die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu den Herstellungskosten eines Gebäudes, wenn diese innerhalb von drei Jahren nach dessen Anschaffung durchgeführt werden und wenn die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Die Steuerpflichtigen machten in den finanzgerichtlichen Verfahren geltend, dass jedenfalls die Aufwendungen für reine Schönheitsreparaturen (wie etwa für

das Tapezieren und das Streichen von Wänden, Böden, Heizkörpern, Innen- und Außentüren sowie der Fenster) nicht unter den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ fallen könnten, sondern isoliert betrachtet werden müssten. Kosten für Schönheitsreparaturen seien mithin auch nicht – zusammen mit anderen Kosten der Sanierung – als „anschaffungsnah“ Herstellungskosten anzusehen, sondern dürften als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sofort abgezogen werden.

Dem widersprach der BFH. Danach gehören auch reine Schönheitsreparaturen sowie Maßnahmen, die das Gebäude erst betriebsbereit (d.h. vermietbar) machen oder die es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern (Luxussanierung) zu den „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“. Dies begründet er mit dem vom Gesetzgeber mit der Regelung verfolgten Zweck, aus Gründen der Rechtsvereinfachung und -sicherheit eine typisierende Regelung zu schaffen.

Die Urteile können auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 58100000 abgerufen werden.

Strom- und Energiesteuer – Spitzenausgleich auch 2017 in voller Höhe

Betriebe des Produzierenden Gewerbes, wozu auch das Baugewerbe zählt, können auch in 2017 eine Teilentlastung von der Strom- und Energiesteuer in Form des Spitzenausgleichs in voller Höhe erhalten.

Das Bundesfinanzministerium hat mitgeteilt, dass Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auch in 2017 eine Teilentlastung von der Strom- und Energiesteuer in Form des Spitzenausgleichs (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG) in voller Höhe erhalten können.

Seit 2013 erhalten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den Spitzenausgleich aus beihilferechtlichen Gründen nur noch, wenn sie einen Beitrag zur Energieeinsparung leisten. Das Erreichen dieses Ziels ist von der Bundesregierung auf der Grundlage des Berichtes eines unabhängigen wissenschaftlichen Instituts festzustellen.

Im für das Auftragsjahr 2017 maßgeblichen Bezugsjahr 2015 beträgt der Zielwert zur Reduktion der Energieintensivität 3,9% gegenüber dem Basiswert in den Jahren 2007 bis 2012. Das Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung kommt in seinem Monitoringbericht zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 10,8% gegenüber dem Basiswert betrug.

Das Bundeskabinett hat am 11. Januar 2017 die Ziel-erreichung festgestellt, so dass der Spitzenausgleich nach Bekanntgabe der Feststellung im Bundesgesetzblatt auch im Jahr 2017 in voller Höhe gewährt werden kann.

Die Informationsschrift des ZDH „Regelung des Spitzenausgleichs – Handreichung für Handwerksbetriebe des Produzierenden Gewerbes“, bietet hierzu eine praxisnahe Hilfestellung.

Die aktuelle Informationsschrift des ZDH zur Energie- und Stromsteuer kann auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 5960000 abgerufen werden.

Verpflegungspauschalen bei Auslandsreisen

Das Bundesfinanzministerium hat eine Übersicht zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2017 veröffentlicht.

Die Übersicht über die ab 1. Januar 2017 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter Quick-Link-Nr. 58000000



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Reform der Arbeitnehmerüberlassung

Ab 1. April 2017 treten Neuregelungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in Kraft.

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag von November 2013 zum Ziel gesetzt, die Leiharbeit auf ihre „Kernfunktion“ hin zu orientieren und den Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen zu verhindern. Gleichzeitig sollen aber Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträge als wichtige Instrumente in einer arbeitsteiligen Wirtschaft erhalten bleiben.

Ein erster Gesetzentwurf des Bundesarbeitsministeriums, über den wir in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 1, Januar 2016, Seite 12 berichtet hatten, wurde im November 2015 von Bundeskanzlerin Merkel wegen heftiger Proteste sowohl aus dem Arbeitgeberlager als auch von den Gewerkschaften gestoppt. Dem Bundesarbeitsministerium wurde aufgetragen, sich weiter mit den Sozialpartnern über die Regulierung von Zeitarbeit und Werkverträgen auszutauschen und Neuregelungen auf die Vorgaben im Koalitionsvertrag zu beschränken.

Ein entsprechender zweiter Gesetzentwurf wurde im Mai 2016 vom Bundesarbeitsministerium vorgelegt. Im September und Oktober 2016 fanden die Lesungen im Bundestag statt. Am 25. November 2016 hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Das „Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze“ sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

In einem neuen § 611a BGB wird der Arbeitsvertrag definiert. § 611a BGB hat folgenden Wortlaut:

„§ 611a Arbeitsvertrag

(1) Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tä-

tigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.“

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sieht nunmehr eine Höchstverleihdauer von 18 Monaten vor. Tarifverträge können längere Einsatzzeiten vorsehen.

Leiharbeitnehmer haben grds. ab dem ersten Einsatztag Anspruch auf die gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts wie vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers (Gleichstellungsgrundsatz). Tarifvertraglich kann geregelt werden, dass Leiharbeitnehmer erst nach 9 Monaten vergleichbaren Arbeitnehmern im Entleihbetrieb gleichgestellt werden müssen. Auch hiervon sind tarifvertraglich längere Abweichungen möglich, sofern sichergestellt wird, dass Leiharbeitnehmer stufenweise an das gleichwertige Arbeitsentgelt herangeführt werden. Nach spätestens 15 Monaten muss das Arbeitsentgelt „gleichwertig“ sein.

Verleiher und Entleiher haben die Überlassung von Leiharbeitnehmern in ihrem Vertrag ausdrücklich als Arbeitnehmerüberlassung zu bezeichnen. Dies hat zur Folge, dass ein Werkvertrag, der tatsächlich nur die Überlassung von Arbeitnehmern zum Inhalt hat (sog. Scheinwerkvertrag), eine illegale Arbeitnehmerüberlassung darstellt, auch wenn der Verleiher im Besitz einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis ist.

Die neuen gesetzlichen Regelungen treten am 1. April 2017 in Kraft. ■

Anzeigepflichtige Kollegenhilfe nach § 1 a AÜG im Baugewerbe

Praktische Hinweise zur anzeigepflichtigen Arbeitnehmerüberlassung

Aufgrund der Verwaltungspraxis einzelner Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit stellen sich zu der nach unserer Einschätzung sehr praxisrelevanten Möglichkeit der anzeigepflichtigen Arbeitnehmerüberlassung zwischen Baubetrieben nach § 1 a AÜG immer wieder folgende Fragen:

1. Wo ist die Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 a AÜG anzuzeigen (örtliche Zuständigkeit)?
2. Bedarf die Anzeige der Schriftform? Ist auch eine Anzeige per Telefax möglich?

3. Welche Ausführungen muss die Anzeige zur drohenden Kurzarbeit oder zu drohenden Entlassungen enthalten?

Diese Fragen sind in einem Gespräch zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem ZDB geklärt worden.

Das Ergebnis dieses im November 2016 in Nürnberg geführten Gespräches ist in den praktischen Hinweisen für die Mitgliedsbetriebe der baugewerblichen Organisation zusammengefasst, abzurufen unter der unten genannten Quicklinknummer auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de.

Das aktuelle Formular der Bundesagentur für Arbeit für die Anzeige der Überlassung eines Arbeitnehmers nach § 1 a AÜG sowie eine Übersicht über die örtliche Zuständigkeit für die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige kann ebenfalls auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der entsprechenden Quicklinknummer (im Kasten unten) abgerufen werden.

Das aktuelle Formular der BA inklusive Übersicht örtliche Zuständigkeit finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de, Quick-Link-Nummer 58 200 000



Quelle: fotolia



Neuberechnung der lohngelunden Kosten für Bayern zum 01.01.2017

Ab 1. Januar 2017 beträgt der Satz für die lohngelunden Kosten in Bayern 81,72 % (Vorjahr 79,5 %).

Die Erhöhung ist überwiegend auf die geringere Zahl an produktiven Tagen im Jahr 2017 zurückzuführen. Unter anderem ist der Reformationstag 2017 ein allgemeiner gesetzlicher Feiertag. Im Übrigen haben sich erhöht

- der Beitrag zur Pflegeversicherung um 0,2% auf 2,55% und
- die Vorschüsse für die BG Bau.

Der SOKA-Beitrag bleibt dagegen konstant. Die Insolvenzgeldumlage sinkt auf 0,09%.

In dem Berechnungsbeispiel wurde der in den Tarifverträgen vom 10.06.2016 festgelegte Gesamtarifstundenlohn (Lohngruppe 4) zugrunde gelegt:

- 19,09 €.

Bei der Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten sollten die Unternehmen

ihr Augenmerk immer auch auf die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage lenken: Die angesetzten Ausfalltage basieren auf Annahmen und statistischen Erhebungen, die von den tatsächlichen Ausfalltagen im einzelnen Unternehmen erheblich abweichen können. Zahlreiche Betriebe setzen beispielsweise bei den Ausfalltagen für Fortbildung und Unterweisung von Mitarbeitern in Zeile 1.2.6 des Berechnungsschemas deutlich mehr als 3 Ausfalltage an. Auch aus anderen Gründen (Krankenstand, Schlechtwetter etc.) kann die Zahl der Produktivstunden im Betrieb über oder unter 1.504 Stunden liegen.

Das Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngelunden Kosten ab dem 1. Januar 2017 (Bayern) ist diesem Heft beigelegt.

KfW-Förderprogramm zum altersgerechten Umbau

Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss (Programm 455): Zuschussförderung ab 2017 wieder möglich

Seit Anfang Januar 2017 können private Eigentümer und Mieter wieder Zuschüsse für Maßnahmen zum Einbruchschutz und zur Barrierereduzierung bei der KfW beantragen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit stellt 2017 für den Einbruchschutz 50 Mio. € und für die Barrierereduzierung 75 Mio. € zur Verfügung. Zum gleichen Förderzweck können aber auch weiterhin Kredite über die Hausbanken beantragt werden.

Die Zuschussbeantragung erfolgt ab jetzt über das KfW-Zuschussportal. Bauherren können damit Zuschüsse jetzt online beantragen und erhalten in wenigen Augenblicken eine Förderzusage.

Aktuelle Informationen, Termine und FAQ zum KfW-Zuschussportal finden Sie unter www.kfw.de/Info-zuschussportal.

Rückstellung Urlaub 2016

Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben aus 2016

Im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten ist regelmäßig der Rückstellungsbedarf für nicht realisierte Urlaubsansprüche zu ermitteln. Bei der Bestimmung der Höhe sind Beträge für:

- A. Angestellte Arbeitnehmer
- B. Gewerbliche Arbeitnehmer
- C. Arbeitszeitguthaben

zu berücksichtigen.

A. Angestellte Arbeitnehmer

Für am Bilanzstichtag noch ausstehenden Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist nach HGB auf der Passivseite der Bilanz eine Rückstellung auszuweisen. Diese Rückstellung setzt sich zusammen aus

- a) dem Urlaubsentgelt
- b) dem zusätzlichen Urlaubsgeld
- c) dem Arbeitgeberanteil am Sozialaufwand auf a) und b).

Das **Urlaubsentgelt** bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Angestellten in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn des Urlaubs (§ 10 (5) RTV für Angestellte und Poliere). Für die Urlaubsrückstellung nach HGB ist das Jahresgesamtbrutto des abgelaufenen Jahres der Ausgangspunkt.

Darüber hinaus sind geplante Lohn- und Gehaltserhöhungen, die bei der Inanspruchnahme des Urlaubs im Folgejahr zum Tragen kommen, zu berücksichtigen. Tariflich bedingte Lohnerhöhungen, auch erfahrungsgemäß erwartete aus bevorstehenden Tarifabschlüssen, können pauschal (über den erwarteten Prozentsatz) für alle Betroffenen aufgeschlagen werden. Bitte beachten Sie, dass dies nur für die Urlaubsrückstellung nach HGB gilt: Bei der Urlaubsrückstellung nach Steuerrecht sind Lohn- oder Gehaltserhöhungen nicht miteinzubeziehen. Ein weiterer Unterschied in der Berechnung ergibt sich

bei der Zahl der jährlich anzusetzenden Arbeitstage. Im Ergebnis ist die Urlaubsrückstellung nach HGB im Normalfall höher als die nach Steuerrecht zulässige Rückstellung. Fragen Sie zu den Details der Berechnung bitte Ihren Steuerberater.

Das **zusätzliche Urlaubsgeld** ist für die Rückstellungsbildung nur zu berücksichtigen, wenn es nicht unterjährig bereits gezahlt wurde (§ 10 (6.5.) RTV für Angestellte und Poliere).

In die Rückstellungen des **Sozialaufwandes** sind auch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2016** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden, das (gemäß HGB) die aktuellen in 2017 geltenden Beitragssätze berücksichtigt:

SOZIALAUFWAND ANGESTELLTE	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt) U2-Umlage	7,300 0,200	7,300 0,200
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	1,275	1,275
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,350	9,350
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,500	1,500
II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 0,44)	0,655	0,655
III. Insolvenzgeldumlage	0,090	0,090
Gesamter Sozialaufwand	20,37	20,37

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 20,37% auf die rückständigen Urlaubsvergütungen zu bilden.

Die Beitragsaufwendungen zur Berufsgenossenschaft belaufen sich nur bei Angestellten **ohne** jegliche Baustellenbesuche auf 0,655% (Gefahrenklasse 0,44). Für Angestellte **mit** Baustellenbesuchen wird die Belastung nach dem Tarif für den

Hochbau fällig (Gefahrenklasse 15,12). Der Beitrag beträgt dann für Angestellte mit Baustellenbesuchen – wie für gewerbliche Arbeitnehmer – 7,187%.

Die neuen Vorschuss-Beitragsfüße 2017 gibt die Berufsgenossenschaft erst im Frühjahr bekannt. Daher wurde hier mit den Vorschussätzen (Gefahrenklasse x Beitragsfuß) vom Mai 2016 gerechnet.

Hinweis: Bei der Bemessung der rückständigen

Urlaubsvergütung ist zu prüfen, ob Urlaubsansprüche langzeiterkrankter Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind.

B. Gewerbliche Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber leisten für die Urlaubsvergütung der Arbeitnehmer (Urlaubsentgelt zzgl. zusätzliches Urlaubsgeld) auf der Basis der Lohnabrechnung monatliche Beiträge an die ULAK/ZVK. Wenn der Urlaub dann tatsächlich anfällt, zahlt

die ULAK/ZVK aus diesen Beiträgen die Urlaubsvergütung für die Arbeitnehmer. Für am Bilanzstichtag rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber daher keinen Anspruch auf Urlaubsvergütung abgrenzen. Der Aufwand ist durch die Monatsbeiträge an die ULAK/ZVK unterjährig bereits angefallen.

Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf die Urlaubsvergütungen sind vom Arbeitgeber zu zahlen und werden dementsprechend erst bei Inanspruchnahme des rückständigen Urlaubes im Folgejahr aufwandswirksam. Daher ist im abgelaufenen Geschäftsjahr dieser Aufwand zu passivieren.

Da die Urlaubsvergütungen zum Bruttolohn gehören, der die Bemessungsgrundlage für

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2016** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden:

- den Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer,
- die Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- die Winterbeschäftigungsumlage bildet, sind die entsprechenden Beiträge auch bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2016** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden:

SOZIALAUFWAND GWERBLICHE ARBEITNEHMER	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt) U2-Umlage	7,300	7,300
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,200	0,200
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	1,275	1,275
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	9,350	9,350
	1,500	1,500
II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 15,12)	7,187	7,187
III. Insolvenzgeldumlage	0,090	0,090
IV. Beitrag an die Sozialkassen des Baugewerbes	20,400	17,200
V. Winterbeschäftigungsumlage	1,200	1,200
Gesamter Sozialaufwand	48,50	45,30

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 48,50% (NBL 45,30%) der rückständigen Urlaubsvergütung zu bilden.

C. Arbeitszeitguthaben

Für am Bilanzstichtag bestehende Vergütungsansprüche aus Arbeitszeitguthaben von gewerblichen oder angestellten Arbeitnehmern ist in der Bilanz ebenfalls eine Verbindlichkeit auszuweisen. Sie errechnet sich aus den individuellen Ent-

geltansprüchen der Arbeitnehmer (inkl. erwarteter Lohnerhöhungen) und dem darauf zu beziehenden Sozialaufwand. Dieser ist nach den obigen Schemata zu bestimmen.

Zu beachten ist, dass bei Nutzung des Monatslohnmodells (BRTV §3 (1.4)) in einigen EDV-Lohnabrechnungsprogrammen der Entgeltanspruch aus Flexstunden bereits aufwandsseitig mit dem Ansparen abgegrenzt wird. In diesen Fällen ist nur noch der Sozialaufwand in die Rückstellungen einzubeziehen. ■

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	-0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6
JD 2014	107,8	1,4
JD 2015	108,7	0,8

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2016		
Januar	109,4	0,9
Februar	109,4	0,9
März	109,4	0,9
April	109,4	0,7
Mai	109,2	0,6
Juni	109,2	0,6
Juli	109,2	0,0
August	109,5	0,3
September	109,5	0,6
Oktober	109,5	0,6

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

„Netzwerk Unterwegs“ – neues Veranstaltungsformat des ZDB

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat eine bundesweite Veranstaltungsreihe zu den Themen Fachkräftesicherung, Unternehmensnachfolge und Zukunftsmanagement an den Standorten Frankfurt, Nürnberg und Hannover geplant.

Frankfurt, 17. März 2017

„Wie organisiere ich die Nachfolge in meinem Unternehmen?“

Prof. Birgit Felden

Nürnberg, 22. März 2017

„Wovon leben Sie morgen? Wie Sie Ihr Bauunternehmen zukunftsrobust machen.“

Dr. Micic

Hannover, 29. März 2017

„Fachkräftesicherung: Gute Mitarbeiter finden und gewinnen.“

Prof. Armin Trost

Geplanter Tagesablauf

13.00 – 14.00 Uhr Mittagimbiss

14.00 – 15.00 Uhr

Lobbyarbeit in Berlin und auf Landesebene

15.00 – 18.00 Uhr

Impulsvortrag und Erfahrungsaustausch, dazwischen Kaffeepause

18.00 Uhr Get together

Zielgruppe und Kosten

Zielgruppe sind Mitgliedsbetriebe mit 50 – 100 Mitarbeitern.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Anmeldeschluss: 1. März 2017

Anmeldung:

Frankfurt am 17. März 2017
 Fax 069 958099222
 dieckhoefer@bgvht.de
<http://bit.do/netzwerk-unterwegs-frankfurt>

Nürnberg am 22. März 2017

Fax 089 768562
 hauer@lbb-bayern.de

Hannover am 29. März 2017

Fax 0511 9575740
 moebius@bvn.de

BRZ-Mittelstandsforum: Inspirierende Reise in die Zukunft des Bauens

Ende letzten Jahres fand in Berlin das sechste BRZ-Mittelstandsforum mit renommierten Referenten aus Praxis, Wissenschaft und Politik statt.

Knapp 250 Gäste kamen nach Berlin, um vor allem den einen Megatrend zu diskutieren, der aktuell nicht nur die Baubranche kräftig aufrüttelt: Digitalisierung. In dem mit hochkarätigen Vertretern aus der Bauwirtschaft besetzten Programm ging es um neue Blickwinkel und Visionen, um aktuelle Entwicklungen und Impulse – und um die alles beherrschende Frage: Wie kann auch ich mich digital transformieren?

Es gibt keine Alternative zur Digitalisierung

In 13 Vorträgen sowie einer Diskussionsrunde mit Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB), Dr. Tillman Prinz, Bundesgeschäftsführer der Bundesarchitektenkammer sowie, Prof.-Dr.-Ing. Jür-

gen Danielzik, Geschäftsführer Danielzik Baumanagement, kristallisierte sich schnell heraus: Die Entwicklung hin zu mehr Digitalisierung ist allgegenwärtig und sie wird sich sogar noch weiter beschleunigen. Dabei umfasst die digitale Transformation weit mehr als Building Information Modeling (BIM).

Es geht vor allem darum, Unternehmens- und Geschäftsprozesse zu digitalisieren, diese zu vernetzen und auch für mobiles Arbeiten zugänglich zu machen. Klar wurde: „Nicht warten, sondern starten!“ ist der aktuelle Trend. Wer nicht alsbald beginnt, sich mit der Digitalisierung des eigenen Unternehmens zu beschäftigen, gefährdet seine Zukunfts- und damit Wettbewerbsfähigkeit. Der Senator der Fraunhofer-Gesellschaft Professor Bullinger mahnte ebenfalls dazu, jetzt die Wei-

chen zu stellen und das Laufen in der digitalen Welt zu lernen. Sei es die Nutzung nach der BIM-Methode oder das verstärkte Arbeiten in Netzwerken: der Fähigkeitserwerb brauche Zeit und den Willen etwas zu tun.

Ausführliche Informationen und ein Video zur Veranstaltung finden Sie unter www.brz.eu/forum2016

Die Vorträge der Referenten finden Sie unter <http://www.brz.eu/de/wissenstransfer/events/mittelstandsforum-2016/programm/>



Quelle: fotolia

Staatssekretärin Iris Gleicke überreicht die Preise im Wettbewerb „Auf IT gebaut“

Auf der Weltleitmesse BAU in München hat Iris Gleicke, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, die Preise im Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ überreicht.

Der Wettbewerb, der unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie steht, wurde im Jahr 2002 ins Leben gerufen. Er wird von den Sozialpartnern der Bauwirtschaft getragen.

Prämiert wurden herausragende digitale Lösungen für die Bauwirtschaft. Mit ihren Arbeiten rund um die Digitalisierung des Bauens bewiesen die Nachwuchskräfte, dass die Baubranche innovativ, modern und technikorientiert ist.

Die Baubranche ist eine Zukunftsbranche, die sich der Digitalisierung stellt und so gerade auch für junge Menschen attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Es wurden insgesamt zwölf Preise in den

vier Kategorien Architektur, Bauingenieurwesen, Baubetriebswirtschaft und Gewerblich-technischen Bereich vergeben. Die Preisverleihung bildete den Abschluss der Veranstaltung „Digitales Planen, Bauen und Betreiben“ mit über 300 Teilnehmern.

Die Preisträger in dem Bereich Baubetriebswirtschaft sind in diesem Jahr:

1. Platz: Dominik Steuer, Karlsruher Institut für Technologie

Thema: Grundlagen und Konzeptionierung einer Softwarelösung zur Umsetzung von Taktplanung und -steuerung in Bauprozessen (Smart Data im Bauprozess)

2. Platz: Olga Golovina

Thema: Echtzeit-Sensordaten für BIM

3. Platz: Thomas Hilfert, Ruhr-Universität Bochum

Thema: Verbesserung der Arbeitssicherheit auf Baustellen mit Hilfe vom Virtual Reality

Die Kurzübersichten der Arbeiten der Preisträger finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr.: 58300000

Baustrom und Wasser: Weiterberechnung an die beteiligten Gewerke auf der Baustelle

Im Bauvertrag sollte vereinbart werden, ob die Umlage der Strom- und Wasserkosten pauschal, prozentual, auf der Basis eines Umlageschlüssels für jedes Gewerk oder verbrauchsabhängig erfolgen soll.

Die Weiterberechnung nach Umlageschlüsseln ist vermutlich die am häufigsten genutzte Variante. Aus den Zeitreihen des Statistischen Bundesamtes lässt sich ablesen, dass sich der Anteil der Rohbaugewerke im Verhältnis zu dem der Ausbaugewerke in den letzten Jahren stetig verringert hat. Ursache sind u. a. die steigenden EnEV-Anforderungen, die immer umfangreicher werdende technische Ausstattung der Gebäude und (dadurch bedingt) deutliche Preissteigerungen in den Ausbaugewerken.

Wir haben daher unser Merkblatt „Einfache Abrechnungsvereinbarungen der Strom- und Wasserkosten mit den Nachunternehmern/Rohbau und Ausbau“ überarbeitet und dieser Entwicklung angepasst.

Das Merkblatt finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 59500000



Gesundheitsschutz bei Arbeiten mit Styropor

Die neuen biologischen Erkenntnisse, die zum Verbot des Flammschutzmittels HBCD in Polystyrol-Dämmstoffplatten geführt haben, wirken sich nicht auf die Gefährdungsbeurteilung bei der Bearbeitung aus. Es bleibt bei den bislang bekannten Hinweisen.

Über die Entsorgungsproblematik HBCD-haltiger Styropor-Hartschaumdämmstoffplatten hatten wir ausführlich berichtet, letztmalig in BLICKPUNKT BAU 01/2017. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob bei der Bearbeitung dieses Dämmstoffes neue Gefahren für den Gesundheitsschutz zu berücksichtigen sind. Diese Frage hat die BG Bau mit einer aktuellen Basisinformation „HBCD-haltige Styropor-Hartschaumdämmstoffplatten“ beantwortet.

Demzufolge stellen HBCD-haltige Polystyrol-Dämmstoffplatten für den Arbeitsschutz im Baubereich kein Problem dar, denn das Flammschutzmittel ist lt. Herstellerangaben fest in der Matrix eingebunden. Bei der üblichen Bearbeitung (Brechen, Sägen mit Handsäge oder Schneiden) bestehen nach bisheriger Erkenntnis keine gesundheitlichen Gefahren durch Kontakt mit dem HBCD im Dämmstoff.

Gesundheitsschutz beim Heißdrahtschneiden

Wie bislang auch muss bei der Bearbeitung der EPS/XPS-Hartschaumdämmstoffe mit dem Heißdraht auf gute Belüftung oder in schlecht belüfteten Räumen auf eine wirksame mobile Absaugung geachtet werden. Denn es entstehen giftige Dämpfe und Rauche, deren Einatmen die Atemwege reizt und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Die BG Bau empfiehlt den zusätzlichen Einsatz von Luftreinigern.

Praxishinweis: Die einseitige Basisinformation „HBCD-haltige Styropor-Hartschaumdämmstoffplatten“ finden Sie in der Rubrik „Aktuelles“ des Gefahrstoffinformationssystems GISBAU (www.bgbau.de/gisbau). Dort wird umfassend und immer aktuell über Gefahrstoffe beim Bauen, Renovieren und Reinigen informiert. GISBAU bietet Betriebsanweisungen gem. § 14 der Gefahrstoffverordnung sowie Handlungsanleitungen und Broschüren zur Gefahrstoffproblematik.



Bilderwörterbuch des Handwerks für Flüchtlinge

Der Verband der Unternehmerfrauen im Handwerk (UFH) hat ein Bilderwörterbuch für Flüchtlinge als neue Integrationshilfe entwickelt.

Viele Projekte und Ideen sind bereits auf den Weg gebracht worden, um die zahlreichen Menschen, die als Flüchtlinge gekommen sind, wirksam zu integrieren.

Wichtigster Integrationsbaustein ist zweifellos der Spracherwerb. Der Zugang zum Beruf erschließt sich vor allem über die Sprachkompetenz. Genau hier setzt das Projekt der Unternehmerfrauen an.

Das erste Bilderwörterbuch des Handwerks für Flüchtlinge enthält auf 55 Seiten rund 180 Begriffe aus elf Handwerksberufen bzw. Berufsbereichen (u. a. Maurer, Bau, Holz, Werkzeuge und Maschinen) übersetzt in die Sprachen Englisch, Französisch, Polnisch, Arabisch und Farsi, ergänzt mit erklärenden Bildern handwerkstypischer Werkzeuge. Zudem enthält das A5-formatige Heft die wichtigsten Vokabeln rund um die duale Ausbildung im deutschen Handwerk.

Unterstützt wurde die Umsetzung des Heftes von der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, von der Hanns-Seidel-Stiftung in Bayern sowie von der Arbeitsgemeinschaft Kirche und Handwerk in Hannover.

Auf der Internetseite www.bv-ufh.de steht das Bilderwörterbuch zum pdf-Download unter dem Menüpunkt „Broschüren“ zur Verfügung. Gedruckte Exemplare (bei größeren Bestellungen Kostenbeitrag von ca. € 1,-/Stück) können bezogen werden beim

Bundesverband Unternehmerfrauen im Handwerk e.V.

Haus des deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin
Telefon 0 30/20 619 185
Telefax 0 30/20 619 59 184/185
bv-ufh.geschaeftsstelle@zdh.de



Quelle: fotolia



STRASSEN- UND TIEFBAU

Bundesverkehrsministerium veröffentlicht Anweisung zur Handhabung der Ausschreibung von Homogenbereichen bei Erdbaumaßnahmen

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau 03/2017 vom 16. Januar 2017 zur ZTV E-StB 09 in Verbindung mit VOB/C ATV DIN 18300 zu Homogenbereichen veröffentlichte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Anweisung zur Handhabung der Ausschreibung von Baumaßnahmen mit Homogenbereichen nach ATV DIN 18300 in Verbindung mit der ZTV E-StB 09.

Wir informierten zuletzt in BLICKPUNKT BAU Heft 1/2016, S. 21, und Heft 5/2016, S. 17 über die Umstellung von Boden- und Felsklassen auf Homogenbereiche in der ATV DIN 18300 der VOB/C.

Die jetzt vom BMVI veröffentlichte Anweisung zur Handhabung der Ausschreibung von Homogenbereichen bei Erdbaumaßnahmen enthält folgende wichtigen Punkte:

- Homogenbereiche sind ab sofort in Erdbaumaßnahmen in Verbindung mit der neuen VOB 2016 auszuschreiben und anzuwenden.
- Die derzeitige ZTV E-StB 09 ist mit modifizierten Textpassagen, die den Homogenbereichen Rechnung tragen, dem Rundschreiben angehängt sind und bis zur Veröffentlichung einer neuen ZTV E ebenfalls vertraglich mit zu vereinbaren.

- Lediglich in Ausnahmefällen können bis spätestens 31.12.2017 die bisherigen Bodenklassen verwendet werden, hierfür ist die alte ATV DIN 18300 aus der VOB 2012 zusammen mit der aktuellen ZTV E-StB 09 ohne geänderte Textpassagen zu verwenden.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 03/2017 vom 16. Januar 2017 zur ZTV E-StB 09 in Verbindung mit VOB/C ATV DIN 18300 zu Homogenbereichen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur können Sie unter Quick-Link-Nr. 60100000 in der Rubrik „Wissen“ im Mitgliederbereich unseres Internetauftritts unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de abrufen.

Freistaat Bayern will 2017 1,7 Milliarden Euro in Bundesfernstraßen investieren

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, rechnet 2017 mit einem Etat von 1,7 Milliarden Euro für die Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bayern.

Wird dieses Investitionsvolumen erreicht, so markiert dies einen Rekord. In den Jahren 2017 und 2018 soll darüber hinaus mit jeweils 270 Millionen Euro auch ein Rekordhaushalt bei den Staatsstraßen in Bayern erreicht werden. Nach Angaben der Obersten Baubehörde steht in Bayern

bei einem Großteil der mehr als 14.000 Brücken im Zuge von Bundesfern- und Staatsstraßen eine Sanierungswelle an.

Allein dafür strebe man in diesem Jahr insgesamt mehr als 300 Millionen Euro Ausgaben aus Bundes- und Landesmitteln

an. Der 2016 beschlossene Bundesverkehrswegeplan 2030 mit einem Gesamtvolumen von knapp 270 Millionen Euro für Straße, Schiene und Wasserstraße sei,

so Helmut Schütz, Leiter der Obersten Baubehörde in einer Pressemitteilung vom 20.01.2017, „bahnbrechend“ vor allem für die Entwicklung des Eisenbahnver-

kehrs in Bayern. Fast ein Drittel der Projekte im Bereich Schiene in Deutschland entfalle auf Bayern beziehungsweise habe einen Bayern-Bezug. ■

FLIESEN UND NATURSTEIN

Einladung zum Bayerischen Fliesenlegertag am 17. März 2017

Die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB lädt zum 5. Bayerischen Fliesenlegertag am 17. März 2017 in das Hotel Maximilian in Bad Griesbach ein. Die Teilnehmer erwartet ein anspruchsvolles und abwechslungsreiches Vortragsprogramm mit hochkarätigen Referenten.

Eingeladen sind neben Fliesen-, Platten- und Mosaiklegern auch interessierte Mitglieder der anderen Ausbaufachgruppen.

Die Teilnehmer erwartet in einem Top-Tagungshotel ein hochinteressantes Programm aus den Bereichen Technik, Recht, Trendforschung und Management. Außerdem freuen sich viele Partner aus dem Industrie-Förderkreis unserer Landesfachgruppe auf das Gespräch mit Vertretern unserer Mitgliedsunternehmen.

Wir freuen uns, dass wir mit Herrn Jörg Löhr aus Augsburg (www.joerg-loehr.com) einen der angesehensten und kompetentesten Persönlichkeits- und Managementtrainer im deutschsprachigen Raum als Referenten für unsere Veranstaltung gewinnen konnten!

Diese Vorträge stehen auf dem Programm:

- Eröffnung der Fachtagung und Bericht aus der Verbandsarbeit, Horst Barisch, Vorsitzender der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB
- Update zum Baurecht, Rechtsanwalt Colin Lorber, LBB München
- Der neue Leitfaden „Schnittstellen im Nassraum“ des ZDB, Fliesenlegermeister Gregor Wiedemann, Augsburg, Vorsitzender des Technischen Ausschusses der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein
- Bauen für die Generation 50+, Trends, Technische Ausstattung, Förderung, Dipl.-Kfm. Marcus Sauer, Deutsche Gesellschaft für Gerontotechnik® mbH, Iserlohn,
- Die neue Estrichnorm DIN 18560 – Was ist neu? Was bleibt beim Alten?, Bertram Abert, stv. Obmann des Normungsausschusses DIN 18560, ehem. Vorsitzender der BFG Estrich und Belag im ZDB
- Erfolg und Motivation in Zeiten der Veränderung, Jörg Löhr, Erfolgstraining, Augsburg

Programm und Anmeldeformular finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.lbb-bayern.de/Termine.

Anmeldeschluss ist der 03. März 2017.



**BAYERISCHER
FLIESENLEGERTAG**

Programm und Anmeldung unter www.lbb-bayern.de

Foto: Agrob Buchtal



**am 17. März 2017
in Bad Griesbach**

Fachtagung der
Landesfachgruppe Fliesen
und Naturstein im LBB



Fachgruppe Feuerungs- und Schornsteinbau mit neuer Spitze

Die Bundesfachgruppe Feuerungs- und Schornsteinbau wählte ihren Vorstand neu. Mit Beginn des Jahres 2017 kam es auch zu einem Geschäftsführerwechsel in dieser Bundesfachgruppe. Und auch in Bayern gibt es einen neuen Landesfachgruppenleiter.

Nach dem sich der langjährige Vorsitzende der Bundesfachgruppe Feuerungs- und Schornsteinbau Herr Wolfgang Schweida aus Nürnberg nicht wieder zur Wahl gestellt hatte, wurde Herr Dipl.-Ing. Markus Horn, Firma Jünger + Gräter GmbH aus Schwetzingen in Nordbaden, im Oktober 2016 zum neuen Bundesfachgruppenleiter gewählt.

Zum 1. Januar 2017 hat Herr Dipl.-Ing. (FH) David Ostendorf in Nachfolge des bisherigen Geschäftsführers Herrn Rechtsanwalt Jens Wohlfeil die Geschäftsführung der Bundesfachgruppe Feuerungs- und Schornsteinbau im ZDB übernommen.

Die Nachfolge von Herrn Wolfgang Schweida als bayerischer Landesfachgruppenleiter trat Herr Dipl.-Ing. Herbert Wuschek, Firma Wuschek Feuerungsbau GmbH & Co. KG aus Langenneufnach in Schwaben an.

Ihre Kontakte zur Fachgruppe
Feuerungs- und Schornsteinbau:

Holger Seit,
Geschäftsführer der bayerischen
Landesfachgruppe Feuerungs-
und Schornsteinbau im LBB:
Telefon 089 / 76 79 133,
seit@lbb-bayern.de

David Ostendorf,
Geschäftsführer der Bundes-
fachgruppe Feuerungs-
und Schornsteinbau im ZDB:
Telefon 030 / 203 14 551,
ostendorf@zdb.de



Glimmverhalten von Baustoffen: Änderung der Bauregelliste A Teil 1 – Ausgabe 2016/2

Das DIBt hat die neueste Änderung der Bauregelliste mitgeteilt. Diese regelt unter anderem die Erfassung des Glimmverhaltens von Baustoffen.

In der Bauregelliste A Teil 1 werden Bauprodukte, für die es technische Regeln gibt (geregelt Bauprodukte), die Regeln selbst, die erforderlichen Übereinstimmungsnachweise und die bei Abweichung von den technischen Regeln erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise bekannt gemacht.

Das DIBt hat im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder die nachfolgende Änderung bekannt gemacht:

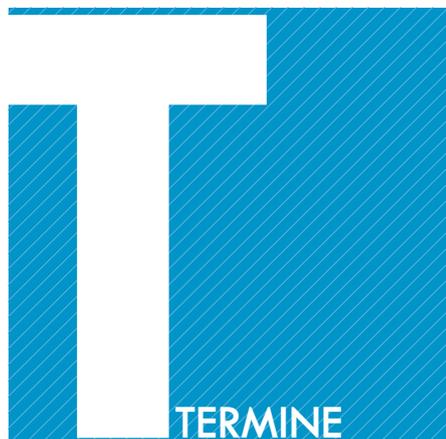
**„Bauregelliste A Teil 1
In Anlage 0.2.2 wird in Tabelle 1
die Fußnote 1 gestrichen.“**

Hierbei handelt es sich um den folgenden Text:

„In den europäischen Prüf- und Klassifizierungsregeln ist das Glimmverhalten von Baustoffen nicht erfasst. Für Verwendungen, in denen das Glimmverhalten erforderlich ist, ist das Glimmverhalten nach nationalen Regeln nachzuweisen.“

Die Änderung – Ausgabe 2016/2 – ist am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten. Mit ihrem Inkrafttreten ist die entgegengesetzte Regelung der Bauregelliste A Teil 1 – Ausgabe 2015/2 – außer Kraft getreten. ■





Verbandstag 2017 des LBB und des VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr am 18. – 19. Mai 2017 in München.

Mitgliederversammlung 2017 des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband.

Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – wird am **18. und 19. Mai 2017** in München stattfinden. Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitgliederversammlung laden wir hiermit die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein. Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsstellenbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt und zwar

für den Geschäftsstellenbereich Oberbayern

am 10.03.2017, 9.00 Uhr
im Verbandsgebäude
Bavariaring 31, 80336 München

für den Geschäftsstellenbereich Niederbayern

am 16.03.2017, 18.00 Uhr
im Hotel-Gasthof Wadenspanner, „Antoniusstüberl“
Kirchgasse 2, 84032 Altdorf

für den Geschäftsstellenbereich Oberpfalz

am 16.03.2017, 17.00 Uhr
im Festsaal der Bauinnung Regensburg
Blumenstraße 2, 93055 Regensburg

für den Geschäftsstellenbereich Oberfranken

am 08.04.2017, 9.30 Uhr
im Haus des Handwerks
Bayreuther Straße 13, 95326 Kulmbach

für den Geschäftsstellenbereich Mittelfranken

am 29.03.2017, 14.30 Uhr
Kohlenmühle Gasthof Hausbrauerei, GmbH & Co. KG
Bamberger Straße 53, 91413 Neustadt/Aisch

für den Geschäftsstellenbereich Unterfranken

am 21.03.2017, 16.00 Uhr
im Baugewerbehaus Würzburg
Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg

für den Geschäftsstellenbereich Schwaben

am 14.03.2017, 17.00 Uhr
in der LBB Geschäftsstelle Schwaben
Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg

für den Bereich der Bauinnung München

am 26.04.2017, 16.00 Uhr
in der Bauinnung München, Großer Sitzungssaal
Westendstraße 179, 80686 München

Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – NOVEMBER	2015	2016	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	140 728	141 926	0,9
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	4 000 761	4 175 750	4,4
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	68 505	68 983	0,7
Gewerblicher und industrieller Bau	43 067	42 606	- 1,1
davon: Hochbau	26 385	26 272	- 0,4
Tiefbau	16 701	16 335	- 2,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	41 401	41 796	1,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 512	2 265	- 9,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 669	6 712	0,6
davon: Tiefbau			
Straßenbau	16 160	16 674	3,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	16 057	16 143	0,5
insgesamt	152 993	153 386	0,3
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	7 144 409	7 688 693	7,6
Gewerblicher und industrieller Bau	6 003 950	6 197 971	3,2
davon: Hochbau	4 222 198	4 358 384	3,2
Tiefbau	1 781 755	1 839 586	3,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 918 896	5 125 690	4,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	235 936	207 591	- 12,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	941 774	1 002 735	6,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 941 567	2 022 178	4,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 799 617	1 893 180	5,2
Baugewerblicher Umsatz	18 067 252	19 012 355	5,2

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU